

Spezifische Biodiversitätsförderflächen (BFF) im Walliser Rebberg (Code 908):

Inhaltsverzeichnis

1.	An den Standort angepasste einheimische Bäume, Büsche, Bäumchen, Stauden, Sträucher, Lianen	2
1.1	Standorte, Arten	2
1.2	Aufgaben	3
1.3	Obligatorische Nutzungsdauer, angerechnete Fläche und Beiträge	3
2.	Brachland, Hecken, Baumgruppen, Ruderalflächen, Steinhaufen, Felsvorsprünge, Lössböschungen, ohne Pufferzone.....	4
2.1	Definition, Standorte	4
2.2	Aufgaben	4
2.3	Pufferzone ohne Herbizide und Dünger	4
2.4	Obligatorische Nutzungsdauer, angerechnete Fläche und Beiträge	5



1. An den Standort angepasste einheimische Bäume, Büsche, Bäumchen, Stauden, Sträucher, Lianen

1.1 Standorte, Arten

Entfernungen: Im Minimum 10 Meter zwischen 2 anzurechnenden Elementen.

Standorte: Auf der Parzelle selbst wachsend oder in Luftlinie weniger als 50 m von ihr entfernt, aber auf alle Fälle zur Betriebsfläche des Direktzahlungsempfängers gehörend.

Phytosanitäre Risiken: Achtung: Einige Arten können Krankheitserreger in sich tragen oder sogar auf die Kulturen übertragen, darunter:

Olivenbaum → *Xylella fastidiosa*;

Schwarzdorn → Vergilbungskrankheit des Aprikosenbaums;

Quittenbaum, Apfelbaum, Weissdorn, Felsenbirne → Feuerbrand.

In Frage kommende Arten (Code 908): (siehe Tabelle der Arten unten); Beim Anpflanzen sollten die mit einem Sternchen gekennzeichneten Arten aufgrund ihrer Anfälligkeit für Krankheitserreger und/oder ihrer Attraktivität für Schädlinge vermieden werden.

¹ Vermeiden Sie es, zu pflanzen → attraktiv für *Drosophila suzukii*

² Vermeiden Sie es, zu pflanzen → Anfällig für Feuerbrand. Falls vorhanden, obligatorische Kontrolle 1x/Jahr

³ Vermeiden Sie es, zu pflanzen → Weizenschwarzrost

⁴ Vermeiden Sie es, zu pflanzen → Birnengitterrost

Bäume (908a)	
Minimaldimension: Die Breite der Krone oder die Höhe des Baumes/Buschs muss über 2 Meter sein.	
Deutscher Name	Lateinischer Name
Mandelbaum	<i>Prunus dulcis</i>
Kirschbaum ¹	<i>Prunus sp</i>
Eiche	<i>Quercus pubescens Willd.</i>
Quittenbaum ²	<i>Cydonia sp</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Feigenbaum ¹	<i>Ficus carica</i>
Granatapfelbaum	<i>Punica granatum</i>
Olivenbaum	<i>Olea europaea</i>
Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
Pfirsichbaum	<i>Prunus persica</i>
Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>
Apfelbaum ²	<i>Malus sp</i>
Zwetschgenbaum ¹	<i>Prunus sp</i>
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>

Büschel, Bäumchen, Lianen (908b)	
Minimaldimension: Die Breite der Krone oder die Höhe der Staude / des Strauchs, beziehungsweise der Durchmesser der Laube (Liane), muss 1 Meter übertreffen.	
Deutscher Name	Lateinischer Name
Felsenmispel ²	<i>Amelanchier sp</i>
Weissdorn ²	<i>Crataegus sp</i>
Sanddorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>
Blasenstrauch	<i>Colutea arborescens</i>
Felsenkirsche	<i>Prunus mahaleb</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Etrusker Geissblatt	<i>Lonicera etrusca</i>
Strauchwicke	<i>Hippocrepis emerus</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Wildrosen	<i>Rosa canina, Rosa spp</i>
Schwarzdorn ³	<i>Prunus spinosa</i>

Büsche, Bäumchen, Lianen (908b)	
Minimaldimension: Die Breite der Krone oder die Höhe der Staude / des Strauchs, beziehungsweise der Durchmesser der Laube (Liane), muss 1 Meter übertreffen.	
Deutscher Name	Lateinischer Name
Gemeine Berberitze ³	<i>Berberis vulgaris</i>
Gemeines Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Wacholder ⁴	<i>Juniperus sp</i>
Echter Wacholder	<i>Juniperus communis</i>
Efeu	<i>Edera helix</i>
Purgier-Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Perückenstrauch	<i>Cotinus coggygria</i>
Schwarzer Holunder ¹	<i>Sambucus nigra</i>
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

1.2 Aufgaben

Düngung: Keine Düngung der angerechneten Elemente ausserhalb der Rebparzelle, mit Ausnahme der Obstbäume.

Bei den angerechneten Elementen ist es in der Rebparzelle erlaubt, dass Düngemittel diese erreichen, gemäss der üblichen Düngetätigkeit in der Parzelle.

Pflanzenschutzmittel: Angemessener Schutz von Obstbäumen zulässig. Wenden Sie die vom Kanton vorgeschriebenen Pflanzenschutzmassnahmen an. Keine Pflanzenschutzmittel auf Bäumen, die weniger als 10 m von Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Steh- und Fliessgewässern entfernt sind.

Die aus der Rebspritzung erzeugten Tropfen werden bei der angerechneten Fläche toleriert.

Herbizide: Bei dem angerechneten Element ist kein Herbizideinsatz erlaubt, ausser bei den Obstbäumen die weniger als 5 Jahre alt sind. In der Rebparzelle ist je nach üblichem Bodenunterhalt der Herbizideinsatz bei den angerechneten Elementen erlaubt.

Überwachung: Die Überwachung auf Feuerbrand ist obligatorisch (Apfelbaum, Quittenbaum, Weissdorn, Felsenbirne). Bevorzugen Sie wenig anfällige Arten/Sorten. Pflanzenpass für Olivenbäume (*Xylella fastidiosa*).

Pflege: Angemessene Bekämpfung von geregelten und/oder Quarantäneorganismen gemäss den Anweisungen der kantonalen Dienststellen.

1.3 Obligatorische Nutzungsdauer, angerechnete Fläche und Beiträge

Dauer: Keine Minimaldauer verlangt.

Angerechnete Fläche: Angerechnete Fläche: 100 m² pro Baum/Bäumchen und 25 m² bei Stauden, Büschen und Lianen. Der Anteil dieser Elemente kann 50 % der Biodiversitätsförderfläche nicht überschreiten. Die Fläche wird auch angerechnet, falls die Fläche bereits als extensiv genutzte Wiese, wenig intensiv genutzte Wiese, Streufläche, extensiv genutzte Weide, Rebfläche mit hoher Artenvielfalt (unter der Bedingung, dass das Element nicht bereits bei den ökologischen Beiträgen inbegriffen ist), Ruderalfläche oder Felsvorsprung (kumulierbar) angegeben ist. Anzurechnende Flächen bei Netzverbindungen.

Beiträge: Beiträge, die über LQP (Landschaftsqualitätsprojekte) für die Pflanzung und Pflege von naturnahen Elementen in Rebbergen gewährt werden.

2. Brachland, Hecken, Baumgruppen, Ruderalflächen, Steinhaufen, Felsvorsprünge, Lössböschungen, ohne Pufferzone

2.1 Definition, Standorte

Brachland: Unbearbeitete Fläche der Rebe, im Allgemeinen durch Steppe, Steinsteppe, isolierte oder gruppierte Bäume und Büsche bewachsen, Baumgruppen.

Hecken: Dicht beholzter Streifen, bestehend aus einheimischen Bäumchen, Büschen, Bäumen und an die lokalen Bedingungen angepasst. Minimallänge: 10 Meter. Falls die Distanz zwischen zwei Streifen unter 10 Meter ist, wird das Element als 1 Streifen gezählt.

Baumgruppen: Buschgruppen in kompakter Form mit oder ohne Bäume. Minimalfläche: 30 m². Die Baumgruppen sollten von der kantonalen Behörde nicht als Wald eingestuft werden und sollten gleichzeitig nicht folgende Grenzwerte überschreiten (Informationen: [SFNP](#)):

1. Fläche: 800 m²;
2. Breite: 12 m;
3. Alter des Baumbestandes: 20 Jahre.

Ruderalflächen: Nicht verholzte Vegetation auf Aufschüttung, Schutt oder Böschung.

Felsvorsprung, Steinhaufen, Lössböschung: Mit oder ohne Vegetation.

Standort: Sich im Rebperimeter befindend oder in Luftlinie weniger als 50 m von einer kultivierten Parzelle entfernt, aber auf alle Fälle zur Betriebsfläche des Direktzahlungsempfängers gehörend.

2.2 Aufgaben

Düngung: Keine

Pflanzenschutzmittel: Keine

Herbizide: Die Abwesenheit jeglicher Herbizidspuren in den Biodiversitätsförderflächen muss garantiert sein.

Unterhalt: In zweckmässiger Weise. Falls nötig alle 2 bis 3 Jahre im Herbst, während der Vegetationsruhe.

2.3 Pufferzone ohne Herbizide und Dünger

Fläche: Eine Pufferzone von mindestens 1 Meter Breite, ohne Herbizide und ohne Düngung, muss entlang der Brache, der Ruderalfläche, dem Steinhaufen, dem Felsvorsprung und der Lössböschung eingerichtet werden. Diese Fläche befindet sich in der Regel im Innern der Rebparzelle. Falls die bearbeitete Fläche an eine von einer Drittperson bearbeitete Fläche grenzt, darf die Pufferzone von 1 Meter an der Grenze der Biodiversitätsförderfläche (BFF) als Pufferzone angerechnet werden. Die Pufferzone muss bei Hecken und Baumgruppen auf 3 Meter erweitert werden (ChemRRV, Beilage 2.5, 1.1, Buchstabe d).

Herbizide: Die Herbizidbehandlung einzelner Problempflanzen ist erlaubt, falls diese durch andere Massnahmen nicht wirksam bekämpft werden können, wie zum Beispiel durch regelmässiges Mähen.

Pflanzenschutzmittel: Spritzung vom Boden aus: Die Anwendung soll die Abdrift der Pflanzenschutzmittel auf die BFF verhindern (die Spritzung der letzten 3 Meter darf nur in die entgegengesetzte Richtung der BFF durchgeführt werden).

Die Pflanzenschutzanwendung der benachbarten Fläche mit Helikopter ist nur unter Einhaltung der entsprechenden *Wegleitungen erlaubt*ⁱ (<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/zulassung-pflanzenschutzmittel/anwendung-und-vollzug/vollzugshilfen.html>).

2.4 Obligatorische Nutzungsdauer, angerechnete Fläche und Beiträge

Dauer: Keine Minimaldauer verlangt.

Angerechnete Fläche: BFF muss sich auf weniger als 50 Meter der bearbeiteten Rebparzelle befinden. Die Pufferzone wird nicht angerechnet. Anzurechnende Flächen bei Netzverbindungen.

Beiträge: Über LQP (Landschaftsqualitätsprojekte) gewährte Beiträge für die Pflege von naturnahen Elementen in Rebbergen.

ⁱ Der Sicherheitsabstand für Helikopteranwendungen von Pflanzenschutzmitteln gegenüber Hecken und Feldgehölzen (gemäss ChemRRV, Anhang 2.5, Abs. 1.1 Bst. c und d) beträgt 24 Meter. Gewisse Hecken oder Vegetationsgürtel können eine Schutzfunktion vor Abdrift haben (z. B. Hecken entlang von Flüssen). Mit Einverständnis des Kantons wird der Sicherheitsabstand gegenüber einer solchen Hecke oder einem solchen Vegetationsgürtel nicht angewandt. Der Sicherheitsabstand kann auf 10 m reduziert werden, sofern alle behandelten Parzellen dauerhaft begrünt sind oder wenn diese nach den Anforderungen für den ökologischen Leistungsausweis bewirtschaftet werden. Alternativ können auch andere Massnahmen gemäss Gesetzten oder Verordnungen zum Bodenschutz angewendet werden.